



Reglement des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen

Gemäss Art. 25 GwG

1. Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Grundlagen

Der VQF ist gemäss Art. 2 seiner Vereinsstatuten eine Selbstregulierungsorganisation (SRO) im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GWG; SR 955.0). Gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a GwG ist der VQF verpflichtet, ein Reglement im Sinne von Art. 25 GwG zu erlassen. Gestützt auf Art. 19 Abs. 1 der Vereinstatuten ist der Vorstand für den Erlass des vorliegenden Reglements zuständig.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt die Ausgestaltung und Konkretisierung

- a) der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
- b) der Sorgfaltspflichten gemäss dem zweiten Kapitel des GwG und deren Einhaltung,
- c) der Folgen der Verletzung der Pflichten und Mitgliedschaftsbedingungen (Sanktionen).

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Vereinsstatuten (berufsmässige und nichtberufsmässige Finanzintermediäre). Auf Gesuchsteller für eine Mitgliedschaft finden Art. 4 und 5 Anwendung.

Für Mitglieder, die im Status „nichtberufsmässige Finanzintermediäre“ sind, gelten zudem die Sonder- und Ausnahmestimmungen gemäss dem separaten Reglement für nichtberufsmässige Finanzintermediäre (400.2).

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahmeverfahren

Wer Mitglied im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Vereinsstatuten werden will, hat ein schriftliches, rechtsgültig unterzeichnetes Aufnahmegesuch (Formular 901.1) mit sämtlichen damit verlangten Unterlagen einzureichen. Mit vollständiger Bezahlung der Aufnahmegebühr gilt das Gesuch als eingereicht.

Mit Einreichung des Aufnahmegesuchs unterzieht sich der Gesuchsteller sämtlichen Aufnahme-Bestimmungen des VQF und allfälligen Auflagen und/oder Bedingungen der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei wie z.B. bezüglich Behandlung verspäteter Gesuche.

Das Sekretariat prüft im Auftrag der Aufsichtskommission das eingereichte Gesuch nach Eingang der Aufnahmegebühr auf dessen Vollständigkeit und verlangt allfällige ausstehende Angaben und Unterlagen nach.

Ist das Aufnahmegesuch vollständig oder kommt der Gesuchsteller der zweiten Anforderung des Sekretariats auf Vervollständigung des Gesuchs nicht nach, wird das Gesuch an die Aufsichtskommission weitergeleitet.

Die Aufsichtskommission prüft das Gesuch und entscheidet über die Aufnahme. In der Regel führen unvollständige Gesuche zu einem Ablehnungsentscheid.

Die Aufsichtskommission kann vor dem Entscheid über Aufnahme oder Ablehnung vom Gesuchsteller zusätzliche Auskünfte und Unterlagen einfordern, die sie für ihren Entscheid als notwendig erachtet. Sie kann eine vorgängige Vorortprüfung beim Gesuchsteller anordnen. Die Einforderung weiterer Auskünfte und Unterlagen kann sie mit einem Entscheid auf Aufnahme als Auflage verbinden. Die Anordnung solcher erweiterten Massnahmen ist nicht anfechtbar.

Der Entscheid über die Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide müssen nicht begründet werden.

Die Aufnahmegebühr wird weder bei Gesuchsrückzug noch bei einem Ablehnungsentscheid zurückerstattet.

Art. 5 Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Es gelten die statutarischen Anforderungen gemäss Art. 4 der Vereinsstatuten. Im Sinne dieser Anforderungen hat das Mitglied auch jegliche Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, sich selbst dem Vorwurf der Geldwäscherei oder einer Vortat dazu als Täter oder Beteiligter auszusetzen.

Es hat dafür zu sorgen, dass es nur Mitarbeiter beschäftigt, die Gewähr für die Einhaltung der Erfüllung der Pflichten gemäss dem Geldwäschereigesetz und dem vorliegenden Reglement bieten und sich in Ausübung ihrer Tätigkeit ebenfalls einer standesgemässen und qualitativ hochstehenden Geschäftsethik verpflichtet fühlen.

Als Massstab für das standesgemässe Verhalten gelten unter anderem die Vorgaben der jeweiligen Berufsorganisationen.

Weiter muss das Mitglied über eine angemessene interne Organisation verfügen, welche die Erfüllung und Kontrolle der Pflichten aus dem Geldwäschereigesetz und diesem Reglement im Betrieb sicherstellt. Dazu gehört auch die genügende Ausbildung des Personals.

Das Mitglied ist zudem verpflichtet, sich jederzeit einer Kontrolle durch den VQF zu unterziehen und dabei mitzuwirken.

Die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft sind dauernd einzuhalten.

Sämtliche Veränderungen (personeller oder struktureller Natur), die Inhalt des Aufnahme gesuchs waren, sind umgehend dem VQF mitzuteilen und müssen von ihm genehmigt werden.

3. Sorgfaltspflichten

3.1 Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3. GwG)

Art. 6 Grundsatz

Der Finanzintermediär hat bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung seine Vertragspartei zu identifizieren. Eine Geschäftsbeziehung gilt im Moment des Vertragsabschlusses als aufgenommen. Solange die notwendigen Dokumente und Angaben nicht vollständig vorliegen, wird der Finanzintermediär im Rahmen der beabsichtigten Geschäftsbeziehung nicht tätig.

Wird die Identifikation verweigert oder gelingt es dem Finanzintermediär aus anderen Gründen nicht, die Identifikation vorzunehmen, lehnt er das Geschäft ab oder bricht die Geschäftsbeziehung im Sinne von Artikel 29 ab.

3.1.1 Formelle Identifikation

Art. 7 Identifizierung natürlicher Personen und (Inhaber) von Einzelunternehmen

Der Finanzintermediär benötigt von der Vertragspartei zwingend folgende Angaben:

- a) Name, Vorname; bei Einzelunternehmen zusätzlich Firma
- b) (Wohnsitz-)Adresse; bei Einzelunternehmen zusätzlich Geschäftsadresse
- c) Geburtsdatum
- d) Staatsangehörigkeit
- e) berufliche Tätigkeit (inkl. Zweck bei Einzelunternehmen)

Der Finanzintermediär prüft die Angaben der Vertragspartei zur Identität, indem er sich von der Vertragspartei ein Identifikationsdokument im Original vorlegen lässt, dieses einsieht und davon eine Kopie erstellt. Diese versieht er mit dem Datum der Herstellung der Kopie und seiner Unterschrift und legt sie zu seinen Akten. Aus dieser Kopie müssen sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Daten zur Person, die ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung, und bei einer zeitlich limitierten Gültigkeit deren Dauer erkennbar sein.

Findet die Geschäftsaufnahme ohne persönliche Vorsprache der Vertragspartei statt, lässt sich der Finanzintermediär ein echtheitsbestätigtes Identifikationsdokument der Vertragspartei zuhanden seiner Akten zukommen. Die Echtheitsbestätigung darf maximal ein Jahr alt sein. Bei der nächsten persönlichen Vorsprache der Vertragspartei ergänzt er seine Akten mit einer Kopie eines Originaldokuments.

Als zulässige Identifizierungsdokumente gelten:

- a) ein mit einer Fotografie versehenes, von einer Schweizer Behörde ausgestelltes Dokument,
- b) ausländische Reisepässe und spezielle Reisedokumente, die das Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung in den Weisungen Visa und Grenzkontrolle (VGK) für den Grenzübertritt zulässt.

Verfügt eine Vertragspartei über kein Identifizierungsdokument im vorstehenden Sinn, kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist entsprechend zu dokumentieren.

Bei im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen ist zusätzlich ein Identifizierungsdokument über das Unternehmen einzuholen (vgl. Art. 8).

Art. 8 Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften

Der Finanzintermediär benötigt von der Vertragspartei zwingend folgende Angaben:

- a) Firma
- b) Domiziladresse / Sitz
- c) Zeichnungsberechtigte inkl. Art der Unterschriftsberechtigung
- d) geschäftliche Tätigkeit bzw. Zweck der Vertragspartei

Der Finanzintermediär prüft die Angaben der Vertragspartei zur Identität anhand eines Identifikationsdokuments, das er sich im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen lässt. Dieses Dokument darf maximal ein Jahr alt sein und muss die aktuellen Verhältnisse wiedergeben. Verzichtet der Finanzintermediär darauf, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie zu den Akten zu nehmen, erstellt er davon eine Kopie. Diese versieht er mit dem Datum der Herstellung der Kopie und seiner Unterschrift und legt sie zu seinen Akten.

Als zulässige Identifizierungsdokumente gelten:

Bei im Handelsregister eingetragener Vertragspartei:

- a) ein durch den Handelsregisterführer ausgestellter Handelsregisterauszug,
- b) ein schriftlicher Auszug aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank.

Bei einer nicht im Handelsregister eingetragenen Vertragspartei:

Die Statuten, die Gründungsakte oder der Gründungsvertrag, die Bestätigung der Revisionsstelle, die behördliche Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder gleichwertige Dokumente.

Der Finanzintermediär kann zwecks Prüfung der Angaben der Vertragspartei zur Identität die notwendigen Identifizierungsdokumente auch selbst beschaffen. In diesem Fall genügt als Identifizierungsdokument auch ein schriftlicher Auszug aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

Alle natürlichen Personen, die gegenüber dem Finanzintermediär als für die Vertragspartei zeichnungsberechtigt bzw. als Bevollmächtigte auftreten, überprüft der Finanzintermediär anhand eines persönlichen Identifikationsdokuments oder in anderer geeigneter Weise. Er nimmt vom Identifikationsdokument eine Kopie zu den Akten oder bestätigt diese Überprüfung in Form einer Aktennotiz. Bei nicht im Handelsregister eingetragenen Vertragsparteien (z.B. Vereine usw.) sind die Personen, die gegenüber dem Finanzintermediär als für die Vertragspartei als zeichnungsberechtigt oder als Bevollmächtigte auftreten, im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 bzw. Absatz 3 zu identifizieren und entsprechend zu dokumentieren.

Art. 9 Echtheitsbestätigung

Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifizierungsdokuments kann ausgestellt werden durch:

- a) Eine Urkundsperson (Notar) oder eine öffentliche Stelle, die befugt ist, solche Bestätigungen auszustellen. In Zweifelsfällen ist eine Überbeglaubigung oder eine Apostille zu verlangen.
- b) Einen schweizerischen Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GWG oder einen ausländischen Finanzintermediär, der eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 oder 3 ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei untersteht.

Art. 10 Kassageschäfte, Geld- und Wertübertragungsgeschäfte mit Laufkunden

Bei Kassageschäften mit Laufkunden besteht die Pflicht zur Identifizierung einer noch nicht identifizierten Vertragspartei erst, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 25'000.--, beim Geldwechselgeschäft CHF 5'000.-- erreicht oder übersteigt.

Bei Geld- und Wertübertragungsgeschäften (z.B. „money-transfer“) mit Laufkunden ist die Vertragspartei immer zu identifizieren. Zudem hat der Finanzintermediär bei allen Zahlungsaufträgen ins Ausland den Namen, soweit vorhanden die Kontonummer und das Domizil der auftraggebenden Vertragspartei oder den Namen und eine Identifizierungsnummer anzugeben. Als Identifizierungsnummer kommen in Frage: nationale Identitätsnummern, Geburtsdatum oder eine Kundenidentifizierungsnummer des Finanzintermediärs.

Als Kassageschäft gelten alle Formen von Geschäften mit Bargeld (inkl. Checks), Inhaberpapieren oder Edelmetallen, sofern diese nicht im Zusammenhang mit einer dauernden Geschäftsbeziehung stehen.

Liegen in Fällen von Absatz 1 Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei vor, gelten die Identifizierungsvorschriften, wenn der Finanzintermediär das Geschäft nicht von vornherein ablehnt, auch dann, wenn die Limiten gemäss Absatz 1 nicht erreicht werden.

3.1.2 Materielle Identifikation (Kundenprofil)

Art. 11 Grundsatz

Bei der Aufnahme von auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen erstellt der Finanzintermediär ein individuelles Kundenprofil, das ihm erlaubt, die wirtschaftlichen Hintergründe, die Herkunft der involvierten Vermögenswerte und den Zweck der Transaktionen und der Geschäftsbeziehung nachzuvollziehen und deren Rechtmäßigkeit zu plausibilisieren bzw. Sachverhalte zu erkennen, die besondere Abklärungspflichten erfordern.

Art. 12 Umfang und Dokumentation

Der Finanzintermediär verlangt von der Vertragspartei alle dafür notwendigen Angaben wie z.B. Art, Zweck und Datum des Geschäfts bzw. der Geschäftsaufnahme, Betrag und Währung der involvierten Vermögenswerte, Informationen über Einkommen, Vermögen (Herkunft), berufliche bzw. geschäftliche Tätigkeiten und Verbindungen (insbesondere ausländische), involvierte Bankkonti (inkl. allfällig involvierte Kreditkarten), Beziehungen zum wirtschaftlich Berechtigten / Bevollmächtigten / Begünstigten usw.; eventuell familiäre Situation und gesellschaftliche Stellung (politische Ämter) usw. Diese Angaben können sich je nach Geschäftsbeziehung und Umständen sowohl auf die Vertragspartei als auch auf den wirtschaftlich Berechtigten beziehen.

Der Finanzintermediär lässt sich die von ihm verlangten Angaben – soweit möglich und zumutbar – durch entsprechende Dokumente belegen. Verzichtet der Finanzintermediär darauf, von diesen Belegen Kopien zuhanden der Akten anzufertigen, vermerkt er bei der Aufnahme dieser Angaben ins Kundenprofil, welche der Unterlagen er persönlich eingesehen hat.

Art. 13 Kassageschäfte und Geld- und Wertübertragungsgeschäfte

Andere als mit Laufkunden (mit sogenannten „Stammkunden“) eingegangene Geschäftsbeziehungen gelten im Sinne von Artikel 11 als auf die Dauer angelegt. Das zu erstellende Kundenprofil hat insbesondere über das übliche Geschäftsvolumen (zwecks Nachvollziehbarkeit des Geschäftsvolumens) und bei Geld- und Wertübertragungsgeschäften über die Begünstigten (Name, Vorname und Adresse / Bankverbindung) solcher Transaktionen Auskunft zu geben.

3.2 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 4 GwG)

Art. 14 Grundsatz

Der Finanzintermediär hat bei jeder Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, die ihn zur Identifikation der Vertragspartei verpflichtet, auch den wirtschaftlich Berechtigten abzuklären und gegebenenfalls zu identifizieren. Wer dies unterlässt, kann sich nach Artikel 305 ter StGB strafbar machen.

Erklärt die Vertragspartei, selbst die alleinige wirtschaftlich Berechtigte zu sein und erscheint dem Finanzintermediär diese Erklärung plausibel, hält er dies in geeigneter schriftlicher Weise fest. Es steht ihm – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmun-

gen - dabei frei, sich diese Erklärung durch die Vertragspartei (unter)schriftlich bestätigen zu lassen.

Art. 15 Schriftliche Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten

Der Finanzintermediär hat eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) die Geschäftsbeziehung nicht durch persönliche Vorsprache aufgenommen wird,
- b) die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist,
- c) die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist,
- d) bei Kassageschäften bzw. Geldwechselgeschäften im Sinne von Artikel 10,
- e) bei allen Geld- und Wertübertragungsgeschäften,
- f) wenn Zweifel daran bestehen, dass die Vertragspartei tatsächlich selbst wirtschaftlich berechtigt ist, namentlich
 - bei Erteilung einer Vollmacht an Personen, welche nicht in genügend enger Beziehung zur Vertragspartei stehen, oder
 - dass die eingebrachten oder in Aussicht gestellten Vermögenswerte die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartei übersteigen, oder
 - wenn der Kontakt mit der Vertragspartei andere, ungewöhnliche Feststellungen ergibt.

Weigert sich die (mögliche) Vertragspartei trotz Aufforderung des Finanzintermediärs, eine solche schriftliche Erklärung abzugeben oder bleiben an der Richtigkeit der schriftlichen Erklärung erhebliche Zweifel, lehnt der Finanzintermediär das Geschäft ab oder bricht die Geschäftsbeziehung im Sinne von Artikel 29 ab.

Art. 16 Inhalt und Form der schriftlichen Erklärung

Die schriftliche Erklärung hat über den wirtschaftlich Berechtigten folgende Mindestangaben zu enthalten:

- a) bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, (Wohnsitz) Adresse,
- b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften: Firma, Domiziladresse und Sitz.

Die Erklärung hat zudem den Hinweis zu enthalten, dass vorsätzlich falsche Angaben im Sinne von Art. 251 StGB (Urkundenfälschung) strafbar sind. Sie ist in der Regel auf einem separaten Formular (vgl. VQF-Formular 902.9) abzugeben, das mit dem Datum versehen von der Vertragspartei zu unterzeichnen ist.

Verwendet der Finanzintermediär für standardisierte Geschäfte entsprechende Standardverträge und will er die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten darin integrieren, hat der Finanzintermediär dafür zu sorgen, dass diese Erklärung vom übrigen Vertragstext in genügend erkennbarer Weise separiert und abgehoben ist.

Bei auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen, die ein Kundenprofil im Sinne von Artikel 11ff erfordern, ist der wirtschaftlich Berechtigte wie die Vertragspartei zu identifizieren und ins Kundenprofil einzubeziehen, wenn der Zweck von Art. 11 dies erfordert.

Art. 17 Sammeldepots und Sammelkonten

Bei Sammeldepots und Sammelkonten verlangt der Finanzintermediär von der Vertragspartei, dass sie eine vollständige Liste über die wirtschaftlich berechtigten Personen einbringt und dass sie jede Änderung der Liste unverzüglich meldet.

Art. 18 Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei

Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft mit mehr als zwanzig wirtschaftlich berechtigten Personen, so muss der Finanzintermediär nur für diejenigen Investoren eine Erklärung einholen, die allein oder in gemeinsamer Absprache an den eingebrachten Vermögenswerten zu mindestens fünf Prozent berechtigt sind.

Art. 19 Sitzgesellschaften

Eine Sitzgesellschaft kann nicht wirtschaftlich Berechtigte sein. Bei Gesellschaften, die von einer Sitzgesellschaft beherrscht werden, ist der wirtschaftlich Berechtigte der Sitzgesellschaft zu identifizieren (siehe auch Artikel 20 Absatz 1 und 2).

Als Sitzgesellschaften im Sinne dieses Reglements gelten alle inländischen und ausländischen Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts/Treuhandunternehmen usw., die keine operative Tätigkeit ausüben, das heisst keinen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen. In- und ausländische Unternehmen gelten in der Regel als Sitzgesellschaften, wenn

a) sie über keine eigenen Geschäftsräume (Sitz bei einem Anwalt, Treuhandgesellschaft, Bank usw.) verfügen,

b) kein eigenes, ausschliesslich für sie tätiges Personal angestellt ist oder das angestellte eigene Personal sich nur mit administrativen Arbeiten befasst (Führung der Buchhaltung, der Korrespondenz nach Weisung der diese Gesellschaft beherrschenden Personen oder Gesellschaften).

Als Sitzgesellschaften gelten auch Familienstiftungen sowie andere juristische Personen, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, sofern der Finanzintermediär feststellt, dass nicht ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgt werden.

Art. 20 Beherrschung- oder Beteiligungsverhältnisse

Eine Gesellschaft wird von denjenigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengruppen beherrscht, welche direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte des Gesellschaftskapitals oder der Stimmen an ihr beteiligt sind oder auf sie in anderer erkennbarer Weise einen bestimmenden Einfluss ausüben.

Bei Gesellschaften, die von einer Sitzgesellschaft beherrscht werden, muss der Finanzintermediär die Identität der diese Sitzgesellschaft beherrschenden Personen

abklären und eine entsprechende schriftliche Erklärung im Sinne von Artikel 16 einholen.

Bei Personenverbindungen oder Vermögenseinheiten, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht (z.B. Discretionary Trusts), ist anstelle der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung zu verlangen, welche diesen Sachverhalt bestätigt. Die Erklärung hat ferner Angaben zu enthalten über effektive (nicht treuhänderische) Gründer und, falls bestimmbar, Personen, die der Vertragspartei oder seinen Organen gegenüber instruktionsberechtigt sind, sowie den Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen können (kategorienweise, z.B. „Familienangehörige des Gründers). Sind Kuratoren, Protektoren usw. vorhanden, sind sie in der Erklärung aufzuführen.

Bei widerrufbaren Konstruktionen (z.B. Revocable Trusts, z.T. ausländische Stiftungen) ist der effektive Gründer, sofern ihm das Widerrufsrecht zusteht, als wirtschaftlich Berechtigter festzustellen.

3.3 Erneute Identifikation oder Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 5 GwG)

Art. 21 Voraussetzungen

Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder stellt ein Finanzintermediär fest, dass eine Erklärung nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht, so muss die Identifizierung der Vertragspartei oder die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gemäss Artikel 7 bis 20 des Reglements wiederholt werden.

Art. 22 Konsequenzen

Verweigert eine Vertragspartei trotz Aufforderung des Finanzintermediärs eine erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person ohne besondere Angabe von Gründen oder drängt sich aus dem Geschäftsverkehr der Verdacht auf, dass der Finanzintermediär bei der Identifizierung oder der Erklärung zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person getäuscht worden ist, bricht der Finanzintermediär die bestehende Geschäftsbeziehung im Sinne von Artikel 29 ab.

3.4 Besondere Abklärungspflicht (Art. 6 GwG)

Art. 23 Voraussetzungen zur besonderen Abklärungspflicht

Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung, welche im Vergleich zu seinen Kundendokumentationen / Kundenprofilen ungewöhnlich erscheint, abklären, ausser ihre Rechtmässigkeit ist klar erkennbar, insbesondere wenn:

a) mit einem oder mehreren Geschäften, die miteinander verbunden erscheinen, Barbeträge, Inhaberpapiere oder Edelmetalle eingebracht oder abgezogen werden, welche CHF 25'000.-- überschreiten,

b) die Vertragspartei bzw. der wirtschaftlich Berechtigte aus einem nicht Mitgliedsstaat der FATF bzw. GAFI stammt,

c) wenn bei Geld- und Wertübertragungen eine oder mehrere Transaktionen, die mit einander verbunden erscheinen, der Betrag von CHF 5'000.-- erreicht oder übertrifft wird.

Die besondere Abklärungspflicht besteht u.a. auch, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, welche auf einen Verdacht auf Geldwäscherei hinweisen könnten. Entsprechende Anhaltspunkte auf ungewöhnliche oder eventuell verdachtserregende Momente ergeben sich aus der Typologienliste, welche sich im Anhang zu diesem Reglement befindet. Diese Liste ist jedoch nicht abschliessend.

Art. 24 Inhalt der besonderen Abklärungen

Der Finanzintermediär hat sämtliche sachdienlichen Abklärungen vorzunehmen und von der Vertragspartei zusätzlich zur Identifikation alle notwendigen Informationen einzuholen, die ihm insbesondere erlauben, sich ein schlüssiges Bild darüber zu machen, ob er zu einer Meldung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 GwG verpflichtet ist oder nicht.

Je nach den Umständen klärt er zusätzlich zur Identifikation insbesondere ab oder überprüft:

a) die bisherigen Angaben, über die er bereits verfügt,

b) die berufliche, geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und/oder des wirtschaftlich Berechtigten evtl. der beherrschenden Personen,

c) die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte inkl. Hintergründe und Ursprung des Vermögens und die finanzielle Situation der Vertragspartei oder des wirtschaftlich Berechtigten, evtl. der beherrschenden Personen,

d) den Zweck und das Datum des (einzelnen) Geschäfts bzw. der Transaktion(en),

e) die Kontoverbindungen und evtl. die Kreditkartennummer,

f) den Betrag und die Währung der involvierten Vermögenswerte,

g) bei Geld- und Wertübertragungsgeschäften: insbesondere Name, Vorname, Adresse/Kontoverbindung der begünstigten Person.

Art. 25 Form der besonderen Abklärungspflicht

Die zusätzlich erhobenen Fakten und Angaben hält er in seiner Dokumentation fest und prüft diese auf die Plausibilität. Das Ergebnis seiner Abklärungen ist schriftlich festzuhalten.

Art. 26 Folgen

Weigert sich die Vertragspartei trotz wiederholter Aufforderung des Finanzintermediärs, zusätzliche Auskünfte zu erteilen oder behindert sie offensichtlich die Bemühungen des Finanzintermediärs, lehnt der Finanzintermediär das Geschäft ab; besteht

die Geschäftsbeziehung bereits, liegt in der Regel ein Meldefall im Sinne von Art. 9 Abs. 1 GwG vor. Verzichtet der Finanzintermediär in einem solchen Fall auf eine Meldung, hat er dies in seiner Dokumentation festzuhalten und schriftlich zu begründen, wieso er keine genügenden Verdachtsgründe, die eine Meldepflicht auslösen würde, angenommen hat. In diesem Fall bricht er die Geschäftsbeziehung im Sinne von Artikel 29 ab.

4. Dokumentationspflicht (Art. 7 GwG)

Art. 27 Anforderungen an die Dokumentation

Der Finanzintermediär hat über seine Beziehungen mit den Vertragspartnern und die getätigten Geschäfte diejenigen Unterlagen und Belege zu erstellen, die es einem fachkundigen Dritten, insbesondere den von der Aufsichtskommission eingesetzten Prüfern erlauben, sich ein zuverlässiges Bild über die Einhaltung des Reglements und des Geldwäschereigesetzes durch den Finanzintermediär zu bilden.

Die Unterlagen und Belege müssen so erstellt und (in der Schweiz) aufbewahrt werden, dass der angeschlossene Finanzintermediär den Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert der geforderten Frist nachkommen kann. Die Unterlagen und Belege müssen es ermöglichen, die einzelnen Geschäfte zu rekonstruieren.

Die Kunden-Dokumentation ist ständig aktuell zu halten.

Der VQF stellt für eine Grunddokumentation und Aktualisierung entsprechende Formulare zur Verfügung, die über die Homepage abrufbar sind. Verzichtet der Finanzintermediär, diese Formulare zu benutzen, indem er ein z.B. für seinen Betrieb eigenes Dokumentationssystem oder Formulare benutzt, ist er dafür verantwortlich, dass seine eigene Dokumentation die in den Formularen des VQF verlangten Angaben im Sinne eines Mindeststandards enthalten bzw. diesen entsprechen. Bei elektronischen Datenbanken ist sicherzustellen, dass die gesamte Entwicklung der Geschäftsbeziehung nachvollziehbar bleibt und die notwendigen Angaben auf Verlangen in Papierform ausgedruckt werden können.

Die Unterlagen und Belege sind an einem sicheren, nicht für unbefugte Dritte zugänglichen Ort aufzubewahren.

Art. 28 Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre nach Abschluss der Geschäftsbeziehungen oder des Geschäftes. Bei Auflösung der Geschäftsbeziehung sind die Unterlagen oder deren Kopien zur Identifikation der Vertragspartei bis zehn Jahre nach Kündigung des Vertragsverhältnisses aufzubewahren.

5. Abbruch der Geschäftsbeziehung und Meldepflicht (Art. 9-10 GwG)

Art. 29 Abbruch der Geschäftsbeziehung

Bricht der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung nach Artikel 6 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 22 oder Artikel 26 ab, hat er dies zu dokumentieren und dem VQF unverzüglich Mitteilung zu erstatten.

Bei einer Rückerstattung von Vermögenswerten hat der Finanzintermediär dafür zu sorgen, dass dies in einer Form erfolgt, welche den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur weiter zu verfolgen (paper trail). Bei Kassageschäften darf eine Rückzahlung in bar nur gegen Quittung an diejenige Person erfolgen, welche die Vermögenswerte eingebracht hat. Ist dem die Geschäftsbeziehung abbrechenden Finanzintermediär bekannt, dass ein anderer Finanzintermediär über die Vermögenswerte verfügungsberechtigt ist, hat er diesen unter Hinweis auf den „paper trail“ über den Geschäftsabbruch zu orientieren.

Art. 30 Unzulässiger Abbruch der Geschäftsbeziehung

Sind die Voraussetzungen für eine Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 GwG erfüllt, darf die Geschäftsbeziehung nicht abgebrochen werden.

Art. 31 Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 1 GwG

Ein Finanzintermediär, der weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305^{bis} StGB stehen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB), muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 23 GwG (Meldestelle) sowie dem VQF unverzüglich Meldung erstatten.

Art. 32 Einschränkung der Meldepflicht

Keine Meldepflicht besteht:

1. solange keine Geschäftsbeziehungen aufgenommen wurde,
2. Für Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit für die Vertragspartei dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB untersteht. Kontos/Depots, die dem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterstellt sind, müssen entsprechend gekennzeichnet werden und dienen ausschliesslich:

- a) der Abwicklung und der damit, soweit tunlich, verbundenen kurzfristigen Anlage von Gerichtskostenvorschüssen, Kautionen, öffentlich-rechtlichen Abgaben etc. sowie von Zahlungen an oder von Parteien, Dritten oder Behörden (Kennzeichnung "Klientengelder-Abwicklungskonto/-depot"),
- b) der Hinterlegung und der damit, soweit tunlich, verbundenen Anlage von Vermögenswerten aus einer hängigen Erbteilung oder Willensvollstreckung (Kennzeichnung z.B. "Erbschaft" oder "Erbteilung"),
- c) der Hinterlegung und der damit, soweit tunlich, verbundenen Anlage von Vermögenswerten aus einer hängigen Güterausscheidung im Rahmen einer Ehescheidung oder -trennung (Kennzeichnung z.B. "Güterausscheidung Ehescheidung"),
- d) der Sicherheitshinterlegung und der damit, soweit tunlich, verbundenen Anlage von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Kennzeichnung z.B. "Escrow-Konto/Depot", "Sperrdepot Aktienkauf", "Sicherheitshinterlegung Unternehmerkaution", "Sicherheitshinterlegung Grundstücksgewinnsteuer", etc.),
- e) der Hinterlegung und der damit, soweit tunlich, verbundenen Anlage von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und in Verfahren des Zwangsvollstreckungsrechts (Kennzeichnung z.B. "Vorschüsse", "Sicherstellung Gerichtskautions", "Konkursmasse", "Schiedsgerichtsverfahren", etc.).

Art. 33 Form und Inhalt der Meldung

Die Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) nach Art. 23 GwG hat schriftlich zu erfolgen. Sie erfolgt per Fax, oder, wenn ein Faxgerät nicht zur Verfügung steht, per A-Post. Dabei ist in der Regel, das Meldeformular der Meldestelle zu verwenden (über Link auf der Homepage des VQF abrufbar).

Der Meldestelle ist anzugeben, wer für die Meldung zuständig ist (Ansprechperson). Der Finanzintermediär stellt sicher, dass diese Person während den Geschäftszeiten erreichbar ist.

Gegenüber dem VQF kann die Meldung in anonymisierter Form erfolgen.

Art. 34 Vermögenssperre und Informationsverbot (Art. 10 GwG)

Ein Finanzintermediär muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung in Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren. Er hält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er der Meldestelle Meldung erstattet hat.

Ist der Finanzintermediär rechtlich nicht in der Lage, die Vermögenswerte der Vertragspartei zu sperren, informiert er unmittelbar vor Erstattung der Meldung unter Hinweis auf Art. 10 GwG den verfügungsberechtigten Finanzintermediär, wenn ihm dieser bekannt ist.

Sieht sich der Finanzintermediär zur Meldung verpflichtet, darf er weder die Betroffenen noch Dritte, unter Vorbehalt von Absatz 2, darüber informieren. Das Informationsverbot gilt solange er die Vermögenssperre aufrecht zu erhalten hat bzw. während längstens 5 Werktagen ab dem Zeitpunkt, in dem er die Meldung an die Meldestelle erstattet hat.

Art. 35 Fehlende Verfügung betreffend Vermögenssperre und Informationsverbot

Erhält der Finanzintermediär innert der gesetzlichen Frist von 5 Werktagen keine Verfügung der Strafverfolgungsbehörden, welche die Sperre der Vermögenswerte aufrechterhält, so kann er nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und in welchem Rahmen er die Geschäftsbeziehung weiterführen will.

Verbindet die Strafverfolgungsbehörde mit der Verfügung, welche die Sperre der Vermögenswerte aufrechterhält, kein Informationsverbot oder erhält der Finanzintermediär innert der gesetzlichen Frist von 5 Tagen keine separate Verfügung der Strafverfolgungsbehörde, welche das Informationsverbot aufrechterhält, entfällt das Informationsverbot.

Art. 36 Dokumentation

Der Finanzintermediär hält in seiner Dokumentation alle mit einem Meldefall verbundenen Fakten inkl. einer Kopie der Meldung und die Mitteilungen/Verfügungen der Behörden fest.

Art. 37 Straf- und Haftungsausschluss (Art. 11 GwG)

Der Finanzintermediär kann für die Meldung und die Vermögenssperre nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden, wenn er mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist.

6. Organisatorisches

Art. 38 Grundsatz

Der Finanzintermediär trifft in seinem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei notwendig sind. Er sorgt für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

Art. 39 Interne Organisation

Im Sinne von organisatorischen Mindestanforderungen für Kleinbetriebe ist mindestens eine betriebsinterne Person, die für die interne Einhaltung sämtlicher Pflichten verantwortlich ist (Formular 907.1), zu bestimmen. Wird auf die Benennung eines Stellvertreters verzichtet, ist – soweit zumutbar – eine Person, die zumindest den Zugriff zu den GwG-relevanten Unterlagen auch bei Abwesenheit des Verantwortlichen ermöglicht (Formular 908.1), zu bezeichnen.

In einem Betrieb, ab 3 Personen mit finanzintermediären Aufgaben sind folgende organisatorischen Mindestanforderungen zu erfüllen: Bezeichnung eines betriebsinternen GwG-Verantwortlichen, dessen Stellvertreters und eines Ausbildungsverantwortlichen (Formular 907.1). Zudem sind interne schriftliche Richtlinien zu erlassen, welche die Einhaltung und Kontrolle der gesetzlichen und reglementarischen Pflichten im

gesamten finanzintermediären Bereich des Betriebs gewährleisten. Der Finanzintermediär kann sich dabei der Musterrichtlinien des VQF (Formular 1108.2) bedienen.

Art. 40 Erfüllung von Sorgfaltspflichten durch Dritte

Grundsätzlich hat der Finanzintermediär seinen Betrieb so zu organisieren, dass die Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten durch betriebseigene Personen (Angestellte) gewährleistet wird.

Für die Identifikation der Vertragspartei und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten kann der Finanzintermediär

- a) wenn er einem Konzern angehört, sich auf eine bereits konzerninterne Dokumentation abstützen, falls die Vertragspartei bereits in gleichwertiger Weise innerhalb des Konzerns identifiziert bzw. der wirtschaftlich Berechtigte festgestellt wurde. Er lässt sich entsprechende Kopien der Dokumente aushändigen und prüft die Angaben auf deren Plausibilität und Aktualität, was er zu dokumentieren hat,
- b) einen anderen Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 GwG damit beauftragen. Der Finanzintermediär lässt sich vom Beauftragten sämtliche Dokumente im Original oder in echtheitsbestätigten Kopien im Sinne von Artikel 9 zukommen. Dabei überprüft er diese Angaben auf deren Plausibilität, was er zu dokumentieren hat.

Weitergehende Delegationen von Sorgfaltspflichten, die inhaltlich wie personell über den Absatz 2 hinausgehen, sind grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Sonderfällen (z.B. besondere Art des Geschäfts) kann der Finanzintermediär bei der Aufsichtskommission schriftlich um eine Ausnahmeregelung ersuchen. Die Aufsichtskommission kann, wenn sie zur Überzeugung gelangt, dass im konkreten Fall eine weitergehende Regelung notwendig ist und diese die Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften des GwG und dieses Reglements nicht beeinträchtigt, Ausnahmeregelungen gestatten. Sie kann damit Auflagen verbinden. Ein Anspruch auf eine solche Ausnahmeregelung besteht jedoch nicht. Ein ablehnender Entscheid oder die mit einer Ausnahmeregelung verbundenen Auflagen der Aufsichtskommission sind nicht anfechtbar.

Art. 41 Ausbildungspflicht /Ausbildungskonzept

Sämtliche Mitarbeiter, die im finanzintermediären Bereich tätig sind und/oder eine Verantwortung im GwG-Bereich übernommen haben, sind auszubilden und laufend weiterzubilden, damit sie in der Lage sind und bleiben, den Pflichten aus dem Geldwäschereigesetz und diesem Reglement umfassend nachzukommen.

Die Ausbildungspflicht richtet sich nach dem geltenden Ausbildungskonzept des VQF (610.1), dessen Bestimmungen als integrierender Bestandteil dieses Reglements gelten.

7. Kontrolle

Art. 42 Grundsätze / Kontrollkonzept

Die Aufsichtskommission VQF überwacht alle Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 VQF-Statuten (Finanzintermediäre) auf die Einhaltung der Pflichten gemäss den Statuten, dem GwG und diesem Reglement. Die Aufsichtskommission ist jederzeit berechtigt, vom FI alle für die Überwachung notwendigen Auskünfte einzuverlangen.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Überwachung bzw. Kontrolle ist im Kontrollkonzept des VQF (700.3) geregelt, das auf dem Prinzip der jährlichen Selbstdeklaration und der periodischen Kontrollen durch externe oder interne Prüfer oder durch Mitglieder der Aufsichtskommission beruht. Die Bestimmungen dieses Kontrollkonzepts gelten als integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Der Finanzintermediär ist insbesondere verpflichtet,

- a) sich jederzeit einer solchen Kontrolle zu unterziehen, dabei mitzuwirken und sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die von ihm anlässlich einer solchen Kontrolle verlangt werden,
- b) jährlich unaufgefordert eine Selbstdeklaration abzugeben (Details und Frist: siehe Kontrollkonzept, 700.3).

Art. 43 Vorgehen bei Verdacht auf Verletzung von Art. 9 /10 GwG

Melden interne oder externe Prüfer oder Mitglieder der Aufsichtskommission, dass sie anlässlich einer Prüfung bei einem Finanzintermediär einen Verdacht auf Verletzung von Art. 9 und 10 GwG festgestellt haben, ist der VQF darüber zu orientieren. Der VQF hat sofort alle notwendigen Massnahmen (vgl. Art. 27 Abs. 4 GwG) vorzuziehen. Bestehen Zweifel an der Verdachtsmeldung, kann der VQF vorgängig weitere Abklärungen anordnen.

8. Massnahmen und Sanktionen

Art. 44 Zuständigkeit für Massnahmen und Sanktionen

Die Aufsichtskommission ist zuständig für die Abklärung, Untersuchung und Sanktionierung von Verletzungen der Statuten und des Reglements und Anordnung aller Massnahmen zur Wiederherstellung und Einhaltung des statuten- und reglements-konformen Zustandes.

Die Aufsichtskommission bestimmt das Verfahren und die Kostenfolgen bei Sanktionsentscheiden.

Art. 45 Massnahmen

Die Aufsichtskommission kann im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dem Mitglied

- a) Fristen zur Wiederherstellung des statuten- und reglementskonformen Zustandes, in der Regel maximal 3 Monate ansetzen,
- b) Auflagen personeller oder organisatorischer Natur erteilen,
- c) Fristen zur regelmässigen Berichterstattung über bestimmte Ereignisse oder Tatsachen ansetzen.

Derartige Massnahmen können, soweit sie nicht mit einer Sanktion im Sinne von Art. 46 verbunden sind, nicht angefochten werden.

Art. 46 Sanktionsarten

Die Aufsichtskommission kann gegenüber dem Mitglied folgende Sanktionen aussprechen:

- a) Verweis
- b) Konventionalstrafe bis CHF 100'000
- c) Vereinsausschluss

Die Sanktionen nach a) und b) können mit Massnahmen gemäss Art. 45 und der Vereinsausschluss kann mit einer Konventionalstrafe bis CHF 100'000 verbunden werden.

Die Höhe der Konventionalstrafe wird bemessen nach der Schwere der Verletzung und dem Grad des Verschuldens. Soweit bekannt, wird auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Finanzintermediärs berücksichtigt.

Art. 47 Verletzung des Reglements (Grundtatbestand)

Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit einer Konventionalstrafe bis CHF 100'000 bestraft.

Art. 48 Leichte Verstösse gegen das Reglement (Bagatellverstösse)

Handelt es sich um leichte fahrlässige Verstösse (Bagatellverstösse) kann anstelle einer Konventionalstrafe ein Verweis ausgesprochen werden. Nicht als Bagatellverstoß gelten z.B. die Nichtbefolgung der Meldepflicht und Vermögenssperre, systematische Nichteinhaltung der Sorgfaltspflicht (z.B. fehlende Identifikation und Dokumentation).

Auf eine Sanktionierung kann bei Bagatellverstössen auch verzichtet werden, wenn das Mitglied einer Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes innert der angesetzten Frist (in der Regel maximal 3 Monate) vollumfänglich und fristgerecht nachkommt. Kommt es dieser Nachforderung nicht nach, ist eine Privilegierung im Sinne dieses Artikels ausgeschlossen.

Art. 49 Wiederholte Verstösse gegen das Reglement und Nichtbefolgung von Aufforderungen zur Einhaltung von Bestimmungen des Reglements

Musste das Mitglied bereits wegen Verstössen gegen das Reglement mit einer Konventionalstrafe gebüsst werden oder ist es einer Aufforderung zur Einhaltung oder Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen, kann die Aufsichtskommission das fehlbare Mitglied ausschliessen. Ist diese Aufforderung zusammen mit einer Sanktion verbunden worden, bedarf es nur einer schriftlichen Mahnung.

Art. 50 Grobe Verletzungen des Reglements

Bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzungen elementarer Bestimmungen des Reglements beschliesst die Aufsichtskommission den Ausschluss.

Auf einen Ausschluss kann verzichtet werden, wenn die fehlbare Person aus der Organisation des Mitglieds ausgeschlossen wird und/oder der Finanzintermediär den Nachweis erbringt, den ordnungsgemässen Zustand innert kurzer Frist, maximal 3 Monaten, wiederhergestellt zu haben und Gewähr für die Erfüllung der reglementarischen Pflichten bietet.

Art. 51 Verletzung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Art. 4 der Statuten und Art. 5 Reglement)

Die Aufsichtskommission schliesst ein Mitglied aus, wenn es die Anforderungen bzw. Voraussetzungen zur Mitgliedschaft von Art. 4 der Statuten und Art. 5 dieses Reglements nicht mehr erfüllt.

Art. 52 Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge und Gebühren

Bezahlt ein Mitglied die Mitgliederbeiträge und Gebühren trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht, kann die Aufsichtskommission das Mitglied ausschliessen.

Art. 53 Meldung an die Kontrollstelle

Wird gegen einen Finanzintermediär ein Verfahren erhoben, das in einer Konventionalstrafe oder Ausschluss enden könnte, ist die Kontrollstelle darüber zu orientieren. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die Kontrollstelle zudem über den Ausgang des Verfahrens zu orientieren.

Art. 54 Einsprache gegen Sanktionen

Gegen einen Sanktionsentscheid der Aufsichtskommission kann das betroffene Mitglied innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 55 Schiedsgerichtsverfahren

Nach Eingang der Einsprache ernennt der Präsident des Kantonsgerichtes des Kantons Zug auf Gesuch der Aufsichtskommission innert dreissig Tagen einen fachlich ausgewiesenen Einzelschiedsrichter, der nicht Mitglied oder Organ eines Mitglieds ist.

Der Einzelschiedsrichter entscheidet endgültig.

Sitz des Schiedsrichters ist Zug.
Verhandlungssprache ist Deutsch.

⁵Das Verfahren richtet sich nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit und ergänzend nach der Zivilprozessordnung des Kantons Zug.

Zug, den 18. Juni 2007